

Ingress

1. Die Pfarrgemeinde Heiliggeist vereinigt als neue Pfarrei gemäss § 12 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK Basel-Stadt), die römisch-katholischen Kantonseinwohner/Kantonseinwohnerinnen der ehemaligen Pfarreien Heiliggeist, Don Bosco und Bruder Klaus in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie kann ein eigenes Vermögen besitzen. Die Kantonalkirche überlässt ihr, gemäss besonderer Ordnung, die kirchlichen Gebäude und deren Einrichtungen zum Gebrauch.
2. Das Gebiet der Pfarrgemeinde Heiliggeist ist durch die Grenzen der vom Diözesanbischof errichteten Pfarrgemeinde Heiliggeist bestimmt.
3. Diese Ordnung stützt sich auf die Verfassung der RKK Basel-Stadt (13.01.1974) und auf die Richtlinien für die Gründung und Führung von Pfarreiräten im Bistum Basel (03.07.1970).
4. Sie legt insbesondere Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe der Pfarrgemeinde fest.

Art. 1 Organe

Organe der Pfarrgemeinde sind:

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. Die Pfarreiversammlung
3. Der Pfarreirat

Pfarreiversammlung und Pfarreirat nehmen ihre seelsorgerischen Aufgaben gemäss diözesaner Ordnung wahr.

Art. 2 Gesamtheit der Stimmberechtigten

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde steht zu:

1. Wahl des Pfarreirates
2. Wahl der Synodalen bei kantonalkirchlichen Wahlen gemäss § 4, Ziffer 2 der Kirchenverfassung.
3. Wahl der Pfarreileitung
4. Abstimmung über Beschlüsse der Pfarreiversammlung, sofern dies durch Referendum gemäss Art. 6 der Pfarrordnung und § 17 der Verfassung der RKK Basel-Stadt verlangt wird.

Pfarreiversammlung**Art. 3 Zusammensetzung, Einberufung**

1. Die Pfarreiversammlung besteht aus den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde.
2. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ferner wenn sie der Pfarreirat einberuft oder wenn es 50 stimmberechtigte Pfarreimitglieder oder die Pfarreileitung verlangen.
3. Sie wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Pfarreirates geleitet.

Art. 4 Einladung

1. Der Präsident/die Präsidentin des Pfarreirates erlässt die Einladung und die Traktandenliste mindestens vier Wochen vorher durch Publikation in „Kirche heute“ (Pfarrblatt).
2. Anträge über die Aufnahme nicht publizierter Geschäfte auf die Traktandenliste sind, unterzeichnet von mindestens 25 stimmberechtigten Pfarreimitgliedern, spätestens zwei Wochen vor der Pfarreiversammlung dem Präsidenten/der Präsidentin des Pfarreirates einzureichen.

Art. 5 Befugnisse

Der Pfarreiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Beratung von Fragen der Seelsorge
2. Stellungnahme zu den Fragen der Seelsorge auf Antrag des Pfarreirates oder der Pfarreileitung.
3. Erlass und Änderung der Pfarreiordnung, die für die pfarrgemeindlichen Belange der Genehmigung des Kirchenrates bedarf.
4. Prüfung und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget des Pfarreirates, Wahl von zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und einem/einer Ersatzrevisor/Ersatzrevisorin bzw. einer Revisionsstelle.
5. Verwendung der von der Kantonalkirche zur Verfügung gestellten Beiträge.
6. Zustimmung zu dinglichen Geschäften, welche die kantonalkirchlichen Liegenschaften betreffen, zur Errichtung und Erneuerung kantonalkirchlicher Bauten, sofern diese der Pfarrgemeinde dienen.
7. Verfügung über das eigene Vermögen der Pfarrgemeinde im Rahmen seiner Zwecksetzung und unter Zustimmung des Kirchenrates. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann an die Synode rekurriert werden.
8. Wahl von vier Mitgliedern der siebenköpfigen Kommission für die Wahl der Pfarreileitung (ehemals Pfarrwahlkommission) bei Vakanz der Pfarreileitung.
9. Antragstellung zuhanden der Synode

Art. 6 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
2. Die Tagesordnung kann Ausnahmen von der offenen Stimmabgabe vorsehen.
3. Der Präsident/die Präsidentin hat das gleiche Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat er/sie den Stichentscheid.
4. Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen, auf Antrag in geheimer und schriftlicher Wahl.
5. Ein Beschluss kann durch zwei Drittel der Stimmenden als dringlich erklärt werden und dem Referendum entzogen werden, sofern der Vollzug dieses Beschlusses keinen Aufschub erträgt.

Art. 7 Referendum gegen Beschlüsse

1. Beschlüsse der Pfarreiversammlung, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, müssen der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden, wenn dies 50 stimmberechtigte Pfarreimitglieder verlangen.
2. Die Referendumsfrist der Beschlüsse beträgt zwei Wochen seit der Veröffentlichung in „Kirche heute“.
3. Der vollständige Wortlaut der Beschlüsse muss eingesehen werden können.

Pfarreirat

Art. 8 Zusammensetzung und Wählbarkeit

1. Dem Pfarreirat gehören an:
 - 1.1 Zehn von den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder. Diese werden gleichzeitig und nach den gleichen Grundsätzen wie die Mitglieder der Synode gewählt. Alle stimmberechtigten Pfarreimitglieder sind als Mitglieder des Pfarreirates wählbar. Stimmberechtigte der Kantonalkirche, welche in der Pfarrgemeinde Heiliggeist keinen Wohnsitz haben, können ebenfalls als Mitglieder des Pfarreirates gewählt werden. Beim Erstellen der Wahlliste ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit mindestens je zwei Vorgeschlagene aus den ehemaligen Pfarreien Heiliggeist, Don Bosco oder Bruder Klaus stammen.
 - 1.2 Die hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, mit insgesamt höchstens drei Stimmen.
 - 1.3 Ein von der Synodenfraktion Heiliggeist aus ihrem Kreis gewähltes Mitglied mit Stimmrecht. Weitere Synodale können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
 - 1.4 Delegierte aus den pfarreilichen Gruppierungen nach Massgabe des Pfarreirates.
2. Die Mitglieder des Pfarreirates treten in den Ausstand, wenn ein Gegenstand behandelt wird, der sie persönlich betrifft.
3. Der Pfarreirat muss mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die von der Pfarrgemeinde gewählt wurden.
4. Pfarreiratsmitglieder, die während einer Amtsperiode zurücktreten, werden durch die auf der Wahlliste erschnückenden Kandidaten/Kandidatinnen ersetzt.

Art. 9 Organisation

1. Der Pfarreirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Person für das Präsidium und eine weitere für das Vizepräsidium. Für das Protokoll kann gegebenenfalls ein Sekretär/eine Sekretärin gewählt werden, wenn es nicht durch das Pfarreisekretariat geführt wird.
2. Der Pfarreirat bestellt zur Vorbereitung seiner Geschäfte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Dieser besteht mindestens aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsident/der Vizepräsidentin, einem Beisitzer/einer Beisitzerin und einer Vertretung der Pfarreileitung. Der Pfarreirat kann den Vorstand zur selbstständigen Erledigung gewisser Aufgaben ermächtigen.
3. Der Pfarreirat kann Aussenstehende zur Beratung zuziehen.

Art. 10 Befugnisse

Dem Pfarreirat stehen folgende Befugnisse zu:

1. Stellungnahme zuhanden der zuständigen Organe in Fragen der Seelsorge.
2. Vertretung der Pfarrgemeinde nach aussen.
3. Vorbereitung der Geschäfte der Pfarreiversammlung.
4. Antragstellung an die Pfarreiversammlung, in untergeordneten oder dringlichen Fragen direkt an den Kirchenrat.
5. Vollzug der Beschlüsse der Pfarreiversammlung.
6. Verwaltung des Vermögens und Verwendung der Mittel der Pfarrgemeinde und Fonds im Rahmen der Pfarreiordnung.
7. Wahl der Vertretung in den Seelsorgerat.
8. Wahl von drei Mitgliedern der siebenköpfigen Kommission für die Wahl der Pfarreileitung bei Vakanz der Pfarreileitung.
9. Wahl der pfarreilichen Mitarbeiter/innen, Mitglieder von Kommissionen und Beauftragten der Pfarrgemeinde. Es gilt die Personalordnung der RKK.
10. Wahl der zwei Revisoren/Revisorinnen der Sozialkasse.
11. Regelung der Unterschriftsberechtigung für die Pfarrgemeinde.
12. Einsetzung von Kommissionen für bestimmte Aufgaben und Wahl der Kommissionsmitglieder. Regelung der Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen. Die Amtsdauer der Kommissionen richtet sich nach der Amtsdauer des Pfarreirates.
13. Für die kirchliche, soziale, kulturelle und gesellschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der ehemaligen Pfarreien kann der Pfarreirat Quartiterräte einsetzen. Er regelt deren Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung.
14. Für die finanziellen Geschäfte der Pfarrei setzt der Pfarreirat eine Finanzkommission ein.

Der Pfarreirat ist für seine Tätigkeit der Pfarreiversammlung und - soweit es sich nicht um Fragen der Seelsorge handelt - dem Kirchenrat verantwortlich.

Pfarreileitung

Art. 11 Wahl

1. Ist die Pfarreileitungsstelle zu besetzen, so tritt die Kommission für die Wahl der Pfarreileitung zusammen und wählt nach dem in der Kirchenverfassung vorgeschriebenen Verfahren einen Kandidaten/eine Kandidatin (gemäss § 23 Kirchenverfassung der RKK Basel-Stadt).
2. Die Wiederwahl der Pfarreileitung ist jeweils im letzten Jahr der fünfjährigen Amtszeit des Dekanates durchzuführen. Sie erfolgt in stiller Wahl, wenn nicht 100 Stimmberechtigte die Urnenwahl verlangen (gemäss § 23 Kirchenverfassung RKK Basel-Stadt).

Quartiterräte

Art. 12 Organisation

Die Quartiterräte organisieren das Vereinsleben und die kirchlichen Aktivitäten auf dem Gebiet der ehemaligen Pfarreien. Sie sind dem Pfarreirat verantwortlich.

Finanzen

Art. 13 Organisation

1. Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Finanzen gemäss dem von der Pfarreiversammlung genehmigten Budget sind Sache des Pfarreirates.
2. Der Pfarreirat beschliesst über die Verwaltung von:
 - den Beiträgen der Kantonalkirche gemäss § 29 der Verfassung RKK Basel-Stadt. Diese unterliegen den Vorschriften der kantonalkirchlichen Ordnung.
 - Kollekten, Sammlungen und Spenden für die Pfarrgemeinde.
 - Kollekten, Sammlungen und Spenden mit besonderer Zweckbestimmung
 - Stiftungen und Legate, die der Pfarrgemeinde gemacht werden
3. Der Pfarreirat legt die Jahresrechnung, das Budget und den Anlagenausweis der Pfarreiversammlung zur Genehmigung vor.
4. Die Finanzkommission erstellt ein Reglement, das vom Pfarreirat genehmigt werden muss.
5. Der Pfarreileitung stehen folgende ‚kirchliche Gelder‘ zur freien Verfügung:
 - Kollekten, die in Gottesdiensten für die Seelsorge gesammelt werden,
 - Kollekten aus Kassen in der Kirche,
 - Messstipendien,
 - Jahrzeitenfonds,
 - Spenden und Gaben an das Pfarramt oder die Pfarreileitung,
 - Zinsen von kirchlichen Geldern.
6. Beansprucht ein Pfarreiverein oder eine pfarreiliche Organisation Mittel von der Pfarrgemeinde, ist dem Pfarreirat Einblick in die Rechnung zu gewähren.
7. Die Sozialkasse ist Bestandteil der Abrechnung der Pfarrgemeinde. Die Ein- und Ausgaben werden summarisch ausgewiesen.

Art. 14 Revision

1. Die Jahresrechnung der Pfarrei und die Abrechnung über allfällige weitere Kassen und Fonds der Pfarrei, welche der Genehmigung der Pfarreiversammlung unterliegen, sind durch die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen bzw. eine Revisionsstelle der Pfarrgemeinde zu prüfen. Der Revisorenbericht ist der Pfarreiversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Revision der Sozialkasse erfolgt getrennt und vertraulich. Der Revisionsbericht wird der Pfarreiversammlung zur Kenntnis vorgelegt.
3. Die Revision der Buchhaltung über die ‚kirchlichen Gelder‘ obliegt dem Bistum.

Liegenschaften und Räumlichkeiten

Art. 15 Liegenschaften

Der Pfarreirat führt die Aufsicht über die Verwaltung von Liegenschaften, die der Pfarrgemeinde gehören. Die Pfarreiversammlung beschliesst über Ankauf, Verwendung und Verkauf der Liegenschaften der Pfarrgemeinde unter Vorbehalt von § 16.8 der Verfassung der RKK Basel-Stadt.

Art. 16 Räumlichkeiten zur Verfügung der Pfarrgemeinde

1. Der Pfarreirat ist besorgt, den Pfarreivereinen oder den pfarreilichen Organisationen auf dem Gebiet der ehemaligen Pfarreien geeignete Räume für die kirchliche, die soziale, die kulturelle und die gesellschaftliche Arbeit zur Verfügung zu stellen.
2. Der Pfarreirat ist gegenüber dem Eigentümer für die Ordnung in diesen Räumlichkeiten verantwortlich.
4. Der Pfarreirat erlässt Reglemente über die Benützung der Pfarreiheime.
5. Die Rechte der Pfarreileitung in Bezug auf die Nutzung der Kirchen und Kapellen müssen gewahrt werden.

Schlussbestimmungen

Art. 17 Revision der Pfarreiordnung

Diese Ordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Pfarreiversammlung gemäss § 16.3 der Verfassung der RKK Basel-Stadt geändert werden.

Anträge zur Revision müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufliegen. Antragsberechtigt sind die Pfarreileitung, der Pfarreirat oder mindestens 50 stimmberechtigte Pfarreimitglieder.

Art. 18 Inkrafttreten der Pfarreiordnung

Diese Pfarreiordnung ersetzt die Pfarreiordnungen der Pfarrgemeinden Heiliggeist vom 19. März 1997, Don Bosco vom 6. Juni 1974 und Bruder Klaus vom 24. Mai 1975. Diese Pfarreiordnung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Vom Kirchenrat der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt genehmigt am: 22. Juni 2009.

Übergangsbestimmungen

Die Wahlen für die neue Pfarrgemeinde Heiliggeist für den Rest der Legislaturperiode 2007 bis 2011 finden im November 2009 statt.

Das gesamte Vermögen der ehemaligen Pfarreien geht in die neue Pfarrgemeinde Heiliggeist über. Von den ehemaligen Pfarreien ist darüber eine vollständige Liste zu erstellen. Stiftungen, Fonds oder Legate bleiben ihrem Ursprungszweck verpflichtet.